



# Benutzungsordnung für die Grillhütte „Im Bachtal“ der Gemeinde Leiwien

Die Gemeinde Leiwien unterhält die Grillhütte „Im Bachtal“ als öffentliche Einrichtung.  
Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Leiwien hat am 17.06.2020 und am 10.12.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1 – Zweckbestimmung

Die Grillhütte dient der Bevölkerung von Leiwien und deren Vereinen sowie sonstigen Privatpersonen zur Durchführung von privaten Festen. Die Grillhütte wird nicht zur Durchführung von offenen Feten oder großen Feiern von mehr als 80 Personen zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

## § 2 – Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillhütte einschließlich der Toiletten, Parkplätze, Außengrillstellen, Spielplatz und der Stellplatz für einen eventuellen Kühlwagen.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Anlage aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Leiwien Gebrauch und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

## § 3 – Verwaltung und Aufsicht

1. Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Leiwien verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt ebenfalls den Bediensteten und bestellten Kräften der Gemeinde Leiwien. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von der Grillhütte zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Leiwien Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

## § 4 – Überlassung für Veranstaltung

1. Die mietweise Überlassung der Grillhütte für eine Veranstaltung bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die mietweise Überlassung der Grillhütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.  
In der Nutzungsvereinbarung sind Namen und Anschrift des Veranstalters sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und für diese Hausordnung verantwortliche Personen aufzuführen. Bei Nutzung durch Schulen oder Kindergärten haben Klassenlehrer oder Schulleitung bzw. Kindergartenleitung als Verantwortliche zu unterzeichnen.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
3. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit dem Hüttenwart. Die Schlüssel sind nach Absprache mit dem Hüttenwart am folgenden Tag bis 10 Uhr zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.
4. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i.S.d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Grillhütte nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.
6. Mit dem Antrag auf Benutzung ist ein verantwortlicher, volljähriger Veranstaltungsleiter zu benennen.

7. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden Feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

## § 5 – Besondere Pflichten des Veranstalters + Hausordnung

1. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit an der Grillhütte und deren Anlagen entstehen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grillhütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
3. Der Mieter stellt die Gemeinde Leiwen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Begleiter aus der Nutzung der Grillhütte und der Nebengebäude sowie des Spielplatzes entstehen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass:
  - a) die Grünflächen nicht befahren werden,
  - b) das Abstellen eines Kühlwagens (oder ähnlicher Geräte) nur im Bereich zwischen Einfahrt und WC gestattet ist.
  - c) Tische und Bänke sind nach der Benutzung abzuwaschen und links neben dem Kamin in der Hütte abzustellen.
  - d) Theken und Kühlschränke sind nach der Benutzung auszuwaschen. Die Geräte sind auszuschalten und die Türen sollen geöffnet sein.
  - e) Müll, Glas etc. sind von den Mietern ordnungsgemäß auf eigene Koten zu entsorgen.
  - f) Das Einschlagen oder Eindrehen von Schrauben, Nägeln, Tacker-Klammern oder ähnlichem ist ausdrücklich untersagt.
  - g) Nach der Nutzung sind sämtliche Fester und Türen zu verschließen. In der Frostperiode ist das Wasser abzustellen. Dabei müssen die Spülkästen der Toiletten auslaufen gelassen, der Boiler leerlaufen gelassen und die Wasserhähne geöffnet werden.
  - h) Die Kette beim Eingangsbereich ist zu verschließen.
  - i) Die Feuerstellen in der Grillhütte und im Außenbereich darf keine Glut und Asche mehr beinhalten.
  - j) Der fest montierte Feuerlöscher darf nur im Brandfall genutzt werden. Dieser ist nur im Brandfall einzusetzen.

## § 6 – Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben.

Für Einheimische                      **100,00 €** pro Tag

Für Auswärtige                        **200,00 €** pro Tag

In den Benutzungsgebühren ist kein Brennholz und auf den Toiletten keine Sanitärartikel enthalten. Sollte die Grillhütte, WC-Anlage, Grünanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, fallen zusätzlich pro Stunde **40,00 €** Reinigungsgebühren an.

2. Zusätzlich zu den Gebühren ist von allen Nutzern eine Kautions von **200,00 €** beim Hüttenwart zu hinterlegen. Eine Rückzahlung erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Hüttenwart.
3. Die Benutzungsgebühren werden per Rechnung über die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich erhoben.

## § 7 – Brandschutz

Grundsätzlich ist der Mieter voll für den Brandschutz verantwortlich.

## § 8 – Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2020 in Kraft. **Der Nachtrag vom Dezember 2025 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Leiwen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister